

Schörfling am Attersee, 25. Jänner 2022
BC: 104772/NOB – nina.oberegger@schoerfling.eu

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN für die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben in der Marktgemeinde Schörfling am Attersee

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderungsaktion ist die Förderung der Betriebsgründungen von Klein- und Mittelbetrieben ausschließlich mit dem Standort Schörfling am Attersee. Die Förderung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.02.2022 gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderungswerber

Gefördert werden nur Betriebsgründungen von Klein- und Mittelbetrieben in der Gemeinde Schörfling am Attersee.

§ 3 Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden nur solche Betriebe, die mindestens einen Beschäftigten haben, für den eine Kommunalabgabe an die Marktgemeinde Schörfling am Attersee entrichtet wird.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt für jeden neu geschaffenen und tatsächlich besetzten Arbeitsplatz 40 % (vierzig) der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren, ab Beginn der Kommunalsteuerpflicht.

Bei der Einstellung eines Unternehmens im Gemeindegebiet - gleich aus welchem Grund auch immer (z.B. Schließung, Verlagerung, usw.) entfällt die Förderung.

Die Berechnung erfolgt jährlich nach Erklärung bzw. bescheidmäßiger Feststellung der Kommunalsteuer für das vergangene Jahr durch die Gemeinde.

Die Überweisung des Beitrages durch die Gemeinde erfolgt spätestens 3 Monate nach Feststellung der Höhe der für das Vorjahr fälligen Kommunalsteuer des neu angesiedelten Unternehmens.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

Um die Förderung ist mit dem durch die Gemeinde ausgegebenen Formular schriftlich anzusuchen und sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos als verbindlich anerkennt. Über Förderungsansuchen entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

§ 6 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger unvollständiger wahrheitswidriger Angaben verlangt hat.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze – samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung – rückzuerstatten, wenn die Förderungswerberinnen den Förderungsbetrag während der Laufzeit dieser Vereinbarung widmungswidrig verwenden.

Das ist insbesondere der Fall bei

- Nichteinhaltung der Bestimmungen der Förderungsvereinbarung;
- Vorliegen unrichtiger und unvollständiger Angaben;
- Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes, Entziehung der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen;
- Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung;
- mangelnde EU-Konformität.

§ 7 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Förderungsvereinbarung geht ausschließlich auf Gesamtrechtsnachfolger über.

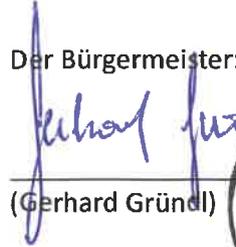
§ 8 Datenschutz

Die Förderungswerberin erteilt ihre Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I, Nr. 165/1999, in der jeweils gültigen Fassung, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Vöcklabruck vereinbart.

Der Bürgermeister:


(Gerhard Gründl)



Angeschlagen am 14.2.22 MGB

Abgegeben am 08.03.22 MGB